



Statuten Verein La Fontana mit Sitz in Basel-Stadt

1. Name und Sitz

Unter dem Namen La Fontana besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein soll Sponsorensuche, Organisation, Marketing, Coaching anbieten für Projekte von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Zuwendungen aller Art. Mitgliederbeiträge gibt es keine.

4. Mitgliedschaft

Der Verein ist bis auf Widerruf durch den Vorstand ein Vorstandsverein. Die beiden Personen im Vorstand sind die einzigen Mitglieder.

Bestimmungen zum Vorstandsverein:

Ein Vorstandsverein hat ausser dem Vorstand auch Mitglieder, das sind in diesem Fall die Leute im Vorstand. d.h. es gilt wie beim normalen Verein die Pflicht auf Generalversammlung. Rechnung entlasten muss ein externer Revisor.

Auch ein Verein ohne weitere Mitglieder ausser den Vorstandsmitgliedern ist legitim. Die Vereinsversammlung besteht in diesem Fall aus den Vorstandsmitgliedern. Wichtig ist, dass auch ein sog. "Vorstandsverein" die vereinsrechtlichen Vorgaben einhält: Vereinsversammlung einberufen, Wahlen durchführen, demokratische Prozesse einhalten, Ausstandspflichten beachten etc. Für einen „Vorstandsverein“ ist es besonders wichtig, für die Rechnungsprüfung 1-2 Revisor/innen zu wählen – als Kontrolle und Absicherung für den Vorstand, da dieser sich nicht selber entlasten kann. Die Statuten können festhalten, dass der Vorstand über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet. Damit bestimmt der Vorstand, ob weitere Mitglieder aufgenommen werden oder ob es beim „Vorstandsverein“ bleibt.

Jedes Mitglied ist [von Gesetzes wegen](#) vom [Stimmrecht](#) ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein [Rechtsgeschäft](#) oder einen Rechtsstreit zwischen ihm selber, seinem Ehegatten oder einer in gerader Linie verwandten Person (Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkel) und dem [Verein](#). Darunter fallen etwa Arbeitsverträge, Benutzungsrechte, Miet- und Pachtverträge, Werkverträge sowie Aufträge. Auch bei der Beschlussfassung über einen Ausschluss und bei der Entlastung der [Organe](#) gilt die Ausstandspflicht, nicht aber bei [Wahlen](#). Zweck dieser Ausstandspflicht ist die Vermeidung von Interessenskonflikten und Befangenheitssituationen.

(aus vitaminb.ch, website vereinswissen der migros)



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an die Leitung gesendet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisionsstelle (extern, d.h. kein Mitglied des Vereins oder des Vorstandes)

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 1 Monat zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich der Leiterin und der stv. Leiterin.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.



10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Revisor, der die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Leiterin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Leiterin und ein Vorstandsmitglied zustimmt.

14. Auflösung des Vereins

Der Verein kann auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Auflösungsversammlung anwesend sind, jedoch müssen zwei Vorstandsmitglieder einverstanden sein.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 6.12.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, Dezember 2020